

## § 17

**Nachprüfungen**

Die Funkanlagen der Flugfunk-, der Flugnavigations- und der Nichtnavigatorischen Ortungsfunkstellen sind periodisch Nachprüfungen zu unterziehen. Der Umfang der Nachprüfungen und die Prüfungsfristen werden vom Ministerium für Verkehrswesen festgelegt. Über die Ergebnisse der Nachprüfungen ist das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zu informieren.

## &gt;§ 18

**Gebühren**

(1) Die Gebühren, die nach dieser Anordnung erhoben werden, ergeben sich aus der Anordnung vom 17. August 1982 über Gebühren im Flugfunkdienst — Flugfunkgebührenordnung - (GBl. I Nr. 33 S. 591).

(2) Für die Gebühren ist der Genehmigungsinhaber der Gebührenschuldner der Deutschen Post.

(3) Die Pflicht zur Gebührenzahlung besteht,

1. wenn die Genehmigung erteilt wird (Genehmigungsgebühren);
2. wenn die genehmigungspflichtige Funkanlage in Betrieb genommen wird (monatliche Gebühren);
3. wenn bei Prüfungen das Ergebnis mitgeteilt wird (Prüfgebühren).

(4) Die Pflicht zur Entrichtung der monatlichen Gebühren zum Betreiben genehmigungspflichtiger Funkanlagen beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Funkanlagen in Betrieb genommen werden; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Genehmigung erlischt.

(5) Die monatlichen Gebühren sind im voraus zu entrichten. Die Deutsche Post faßt die Gebühren für mehrere Monate zusammen und stellt sie in regelmäßigen Abrechnungszeiträumen in Rechnung. Die Zahlungsfrist beträgt 7 Tage; sie beginnt 1 Tag nach Absendung der Rechnung.

(6) Genehmigungsgebühren, sonstige einmalige Gebühren und die monatlichen Gebühren werden von der Deutschen Post, Zentralamt für Funkkontroll- und Meßdienst, im Lastschriftverfahren eingezogen.

(7) Prüfgebühren werden von der Dienststelle der Deutschen Post eingezogen, die die Prüfung durchgeführt hat.

(8) Für Gebührenrückstände hat der Genehmigungsinhaber Verspätungszinsen nach den für den Zahlungsverkehr geltenden Rechtsvorschriften<sup>4</sup> zu zahlen.

## § 19

**Sonderregelungen**

Soweit es die Sicherheit des Staates erfordert, können im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane Sonderregelungen zu dieser Anordnung getroffen werden.

## § 20

**Inkrafttreten**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 15. Mai 1961 über den Flugfunkdienst — "iFlugfunkordnung — (GBl. II Nr. 36 S. 211) außer Kraft.

Berlin, den 17. August 1982

**Der Minister  
für Post- und Fernmeldewesen**

Schulze

**Anordnung  
über Gebühren im Flugfunkdienst  
— Flugfunkgebührenordnung — (FFGO)  
vom 17. August 1982**

Auf Grund der §§ 38 und 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 27 S. 365) in Verbindung mit § 18 der Anordnung vom 17. August 1982 über den Flugfunkdienst — Flugfunkordnung — (GBl. I Nr. 33 S. 589) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane zur Festsetzung von Gebühren für den Flugfunkdienst folgendes angeordnet:

## § 1

**Gebühren**

Für das Erteilen von Genehmigungen und das Betreiben von genehmigungspflichtigen Funkanlagen sowie für die Prüfung von Funktions- oder Fertigungsmustern gemäß den Bestimmungen der Flugfunkordnung werden die in der Anlage zu dieser Anordnung enthaltenen Gebühren erhoben.

## § 2

**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1982 in Kraft.

Berlin, den 17. August 1982

**Der Minister  
für Post- und Fernmeldewesen**

Schulze

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

Nr.	Gegenstand	GebührM
-----	------------	---------

## I.

**Einmalige Gebühren****1. Genehmigungsgebühren**

- |    |  |      |
|----|--|------|
| 01 | Genehmigungen für das Herstellen von Sendern für Funkanlagen, je Genehmigung | 20,— |
| 02 | Genehmigung für den Vertrieb von Sendern für Funkanlagen, je Genehmigung     | 10,— |
| 03 | Genehmigung für den Besitz von Sendern "für Funkanlagen, je Genehmigung      | 10,— |
| 04 | Genehmigung für das Errichten und Betreiben von Funkstellen, je Genehmigung  | 10,— |

Zu I. 1.:

1. Die Gebühren je' Genehmigung gelten unabhängig von der Anzahl der genehmigten Funkanlagen.
2. Mit den Genehmigungsgebühren sind die Aufwendungen für das Prüfen und Bearbeiten der Anträge abgegolten.
3. Bearbeitungskosten für abgelehnte Anträge werden nicht berechnet.
4. Bei genehmigungspflichtigen Änderungen (einschließlich Erweiterungen) gelten die gleichen Gebühren wie für Erstgenehmigungen.

**2. Prüfgebühren**

- |    |  |       |
|----|--|-------|
| 21 | für das Prüfen von Funktions- und Fertigungsmustern, je Prüfstunde | 18,75 |
|    | Mindestgebühr  | 150,— |

<sup>4</sup> Z. Z. gut die Ffillgkeits-Anordnung vom 12. Juni 1968 (GBl. II Nr. 64 S. 426; Ber. GBl. II Nr. 89 S. 696) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 9. Februar 1972 (GBl. II Nr. 10 S. 131).